

VG 1/2011

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In dem Berufungsverfahren
des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V., Lindenstr. 37, 24211 Preetz,
hier vertreten durch sein Mitglied A

- Berufungskläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch
seine Vorstandsmitglieder B und C, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

- Berufungsbeklagter -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf
die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung der Spruchkammer vom
27.3.2011 durch die Verbandsrichter D, E und F im schriftlichen Umlaufverfahren
entschieden:

1. Der Berufungsklage vom 31.3.2011 gegen die Entscheidung der Spruchkammer vom 27.3.2011 wird stattgegeben.
2. Die Entscheidung der Spruchkammer vom 27.3.2011 wird aufgehoben.
3. Der angefochtene Ordnungsstrafenbescheid Nr. 1252 gegen den Berufungskläger vom 7.2.2011 wird aufgehoben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Berufungsbeklagte.

1. Sachverhalt

Der Berufungskläger nimmt mit seiner 2. Damenmannschaft an den Punktspielen der Bezirksklasse Nord Schleswig-Holstein teil. Am 22.1.2011 fand in Preetz ein Heimspiel mit den beiden Gastmannschaften TSV Altenholz und MTV Heide statt. Es wurde versäumt, die offiziellen elektronischen Ergebnismeldungen binnen der Frist von 1 Stunde nach Spielende gem. Ziff.3.3 Anhang 1 der Landesspielordnung (LSO) vorzunehmen. Tatsächlich erfolgte die Meldung ausweislich der Login-Daten des SAMS erst um 3:19 Uhr.

Die spielleitende Stelle hat aufgrund dessen mit Datum vom 7.2.2011 einen Ordnungsstrafenbescheid Nr. 1252 (OSB) mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 10,00 erlassen.

Gegen den OSB vom 7.2.2011 hat der Berufungskläger mit Schreiben vom 8.2.2011 Einspruch eingelegt, den er damit begründet, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Meldung nicht vollumfänglich gewährleistet seien. Insbesondere fehle es an der beim Verbandstag 2009 noch durch den Vorstand zugesagten „Handymeldung“ per SMS. Ohne diese

Möglichkeit der Meldung der Spielergebnisse per SMS sei der Antrag wahrscheinlich abgelehnt worden.

Weiterhin sei es nur dadurch zu der verspäteten Meldung gekommen, weil die ortsabwesenden beiden Mannschaftsverantwortlichen die Meldepflicht auf A bzw. deren Sohn delegiert hatten. Diese hätten aufgrund eines gemeinsamen Autounfalls die Meldung aber nicht mehr rechtzeitig vornehmen können.

Die spielleitende Stelle hat den Einspruch mit einer Einspruchsentscheidung vom 22.2.2011 zurückgewiesen. Es wird ausgeführt, dass die Meldung verspätet eingegangen sei. Eine SMS-Meldung sei aus Kostengründen nicht realisierbar gewesen. Deshalb habe man bei der Ligaversammlung 2010 zugesichert, dass keine Sanktionen ergehen, wenn die Meldungen bis 0:00 Uhr eingegeben würden. Diese Kulanzregelung sei nicht veröffentlicht worden, weil es an sich bei der in Ziff. 3.3 Anhang 1 der LSO bleiben sollte. Da die Mitteilung später als 0:00 Uhr eingegangen sei, sei auch die Kulanzfrist überschritten worden. Auf die persönlichen Gründe seitens der Mannschaftsverantwortlichen käme es nicht an.

Daraufhin hat der Berufungskläger mit Datum vom 4.3.2011 Klage vor der Spruchkammer erhoben. Die Spruchkammer hat die Klage mit Schreiben vom 27.3.2011 abgelehnt. Sie begründet die Entscheidung mit den derzeit geltenden Ordnungen.

Der Berufungskläger hat mit Schreiben vom 31.3.2011 Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Spruchkammer vor dem Verbandsgericht des SHVV eingelegt.

Der Berufungskläger hat eine Klagegebühr in Höhe von € 60,00 auf das Konto des SHVV eingezahlt.

Der Berufungskläger beantragt sinngemäß, den OSB Nr. 1252 vom 7.2.2011 aufzuheben.

Der Berufungsbeklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Berufungsklage ist zulässig und begründet.

Die Berufungsklage ist fristgerecht eingelegt worden. Die Berufungsgebühr ist fristgerecht gezahlt worden.

Die Berufung ist auch begründet.

Der OSB beruht auf der Regelung in Ziff. 3.3 Anhang 1 der LSO, die gegen höherrangiges Recht verstößt.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind innerhalb der bestehenden Vorschriften korrekt vorgenommen worden.

Allerdings weist die Rechtsgrundlage Ziff. 3.3 Anhang 1 LSO Mängel auf, die einen Verstoß gegen höherrangiges Recht beeinhaltet. Denn zum einen handelt es sich bei der knappen Frist von lediglich einer Stunde nach Spieltagsende um einen Zeitraum, der unverhältnismäßig kurz bemessen ist, da regelmäßig in den

Sporthallen kein Internetzugang vorhanden ist. Auch mit einem internetfähigen Handy und Administratorrechten im SAMS ist die Ergebnismeldung - wenn überhaupt - nicht in vertretbarer Zeit zu bewerkstelligen. Denn die technischen Voraussetzungen und der Aufbau der Internetseite ist auch durch ein internetfähiges Handy nicht ohne weiteres möglich. Eine Ergebnismeldung per SMS, wie noch auf dem Verbandstag 2009 angekündigt besteht ebenfalls nicht. Nach Auskunft des Verbandes ist ein solches System nicht vorgesehen, da nach Ansicht der Beklagten eine Übermittlung via internetfähigem Handy möglich ist.

Die Regelung hat in der Praxis zur Folge, dass ein Mannschaftenverantwortlicher unmittelbar nach Spielende einen Ort mit Internetzugang aufsuchen muss, von dem aus die elektronische Meldung vorgenommen werden kann. Hierin ist eine unverhältnismäßige Reglementierung durch die Beklagte zu sehen, da es üblich ist, nach dem Spieltag noch gemeinsame Zeit mit der Mannschaft zu verbringen und zum Beispiel essen zu gehen.

Ferner fehlt es an einer Regelung, die in Fällen höherer Gewalt zum Wegfall der Sanktion gem. Bußgeldkatalog führt. Je kürzer die Fristsetzung geregelt ist, um so eher müsste für den Fall der nicht schuldhaften Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Ähnlich wie in Ziff. 3.1.3 Satz 2 LSO bei verspätetem Antritt zum Spielbeginn müsste ein OSB bei nicht zu vertretendem Verschulden zurückgenommen werden können bzw. müsste gar nicht erst erlassen werden.

Die Berufungsklägerin hat vorgetragen, dass die verspätete Meldung auf einen Autounfall zurückzuführen ist. Dies wurde von der Berufungsbeklagten auch nicht bestritten. Es lag damit ein Fall höherer Gewalt vor. Da die Meldung immerhin noch in der gleichen Nacht nachgeholt wurde, ist dem Verband und der interessierten Öffentlichkeit kein relevanter Schaden entstanden. Somit fehlt es bereits aus diesem Grund an einem ahndungswürdigen Verhalten.

Auch hat das Berufungsgericht erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Vorschrift. Denn Ziff. 3.3 Anhang 1 LSO verstößt in der derzeitigen Form gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich letztlich aus dem Grundgesetz ergibt. Denn Regelungszweck und möglicherweise zurückstehende Interessen der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften vermögen eine Regelung wie Ziff. 3.3 Anhang 1 LSO stehen nicht in einem vertretbaren Verhältnis.

Die knappe Frist ist zwar geeignet, um das Bedürfnis nach schneller Information im Spielbetrieb zu gewährleisten.

Die Frist von lediglich einer Stunde ist aber nach Auffassung des Verbandsgerichts aber wesentlich zu kurz bemessen, um diesem Informationsbedürfnis nachzukommen. Denn außer dem Informationsbedürfnis anderer Mannschaften dient die schnelle Ergebniseingabe keinem höheren Zweck. (Selbst wenn auf den Spielbetrieb Sportwetten laufen würden, wäre bei den betroffenen Amateurspielklassen eine solch kurze Frist nicht gerechtfertigt.)

Für angemessen hält das Verbandsgericht eine Frist, die beispielsweise eine Meldung bis Sonntag Mittag 12.00 Uhr vorschreibt. Bei Sonntagsspieltagen möglicherweise bis 20.00.

Denn auf der anderen Seite kann eine verfrühte Ergebnismeldung den Spielbetrieb auch nachhaltig verzerren, wenn beispielsweise am letzten Spieltag auf- und abstiegsentscheidende Spielpaarungen zeitversetzt ausgetragen werden.

Die von der Geschäftsstelle angewandte „Kulanzpraxis“, wonach Ergebnismitteilungen bis Mitternacht nicht beanstandet werden, kann hier nicht relevant sein, da sie nicht in der Spielordnung enthalten ist und damit nicht jedermann zugänglich ist. Ziff. 3.3 Anhang 1 LSO ist letztlich nicht angemessen, da die Vorschrift weitreichende technische Voraussetzungen innerhalb sehr kurzer Zeit bedingt. Die Regelung wird daher vom Verbandsgericht als rechtswidrig angesehen.

Das Verbandsgericht empfiehlt eine Änderung dieser Vorschrift auf der kommenden Ligaversammlung.

Als unterliegender Partei waren dem Berufungsbeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 21. April 2011

.....
D

.....
E

.....
F